

7.4.7 Grundsatz der Datensicherheit

7.4.7.1 Vorgabe in der DS-RL und Regelung in der DS-GVO

Art 17 DS-RL regelt die Vorgaben betreffend die Sicherheit der Datenverarbeitung. Danach muss der Verantwortliche durch nationale Regelungen verpflichtet werden, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Zerstörung, den Verlust, die unberechtigte Änderung und Weitergabe sowie den unberechtigten Zugang und jegliche andere unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zu verhindern⁸¹¹ und ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.⁸¹² Im Falle der Wahl eines Auftragsverarbeiters, dh einer Person, welche personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, trifft obige Pflicht diesen, wobei der Verantwortliche eine Aufsicht über deren Einhaltung vornehmen muss (Art 17 Abs 2 DS-RL).

In der DS-GVO finden sich die Regelungen betreffend die Datensicherheit sowohl in Art 5 Abs 1 lit f als auch in den Art 32 ff.⁸¹³ Im Allgemeinen muss der Verantwortliche die Gewährleistung einer „angemessenen“ Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherstellen; insb sollen diese vor unbefugter resp unrechtmäßiger Verarbeitung, vor fahrlässiger Zerstörung, Beschädigung oder unbeabsichtigtem Verlust geschützt sein: Durch die Pflicht zur Setzung entsprechender Maßnahmen sollen somit gleichzeitig insb Verletzungen der Integrität bzw Unversehrtheit⁸¹⁴ und der Vertraulichkeit der Daten hintangehalten werden.⁸¹⁵ Gem Art 32 ff DS-GVO (und auch gem Art 5 Abs 1 lit f DS-GVO) treffen den Verantwortlichen und – im Gegensatz zur DS-RL – auch den Auftragsverarbeiter⁸¹⁶ zur Erfüllung dieses Gebots die Pflicht, mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen ein „dem Risiko angemessenes“ Schutzniveau zu gewährleisten.⁸¹⁷ Dabei sind insb der Stand der Technik, die Umstände um die Datenverarbeitung (Zwecke, Umfang, Art) und die Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, davon in erster Linie die betroffene Person,

⁸¹¹ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 17, Rz 3.

⁸¹² Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 17, Rz 6.

⁸¹³ Dabei decken sich die Zwecke dieser jeweiligen Bestimmungen nicht zur Gänze: Während der Sicherheitsbegriff nach Art 5 Abs 1 lit f DS-GVO in diesem Zusammenhang auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung abzielt, ergibt sich dieser Schutzzweck aus den Art 32 ff DS-GVO nicht; vgl *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 5, Rz 11.

⁸¹⁴ Vgl *Frenzel in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 5, Rz 47.

⁸¹⁵ S auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 32, Rz 6.

⁸¹⁶ Vgl auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 32, Rz 3.

⁸¹⁷ Vgl *Kastelitz in Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 104.